

## **Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rhenland- Pfalz (KAG) am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen .....	2
§ 2 Beitragsgegenstand .....	2
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Beitragsschuldner .....	2
§ 5 Beitragsermittlung .....	2
§ 6 Gemeindeanteil.....	3
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen.....	3
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	3
§ 9 Fälligkeit .....	3
§ 10 Vorausleistungen .....	3
§ 11 Öffentliche Last .....	4
§ 12 In-Kraft-Treten .....	4

## **§ 1**

### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

(1) Die Stadt Mayen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Mayen gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## **§ 5**

### **Beitragsermittlung**

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

(2) Die Abrechnungsgebiete werden auf die jeweilig betroffenen Gemarkungen als Abrechnungseinheit festgelegt (Pläne liegen der Satzung bei):

2.1. Abrechnungseinheit Gemarkung Mayen

2.2. Abrechnungseinheit Gemarkung Alzheim (Allenz und Berresheim)

2.3. Abrechnungseinheit Gemarkung Hausen (Betzing und Hausen)

2.4. Abrechnungseinheit Gemarkung Kürrenberg

2.5. Abrechnungseinheit Gemarkung Nitztal

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Mayen zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die Fehlbeträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Mayen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

**§ 11**  
**Öffentliche Last**

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Mayen, XX.XX.XXXX

Dirk Meid  
Oberbürgermeister